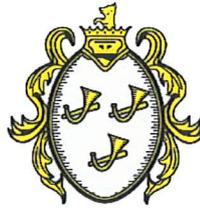


# Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham



Aham



Gerzen



Schalkham

## Amtliche Bekanntmachung

---

### Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham hat in der Sitzung vom 16.01.2018 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen neu beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen tritt mit Wirkung zum 01. September 2018 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, 1. Obergeschoss, Zimmernummer 15, amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während des ganzen Jahres, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Die Satzung finden Sie auch im Internet unter [www.gerzen.de](http://www.gerzen.de), hier unter Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham unter der Rubrik Ortsrecht.

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham

Gerzen, 16.01.2018

Jens Herrreiter  
Zweckverbandsvorsitzender  
1. Bürgermeister



---

Im Internet veröffentlicht am:

17.01.2018

Veröffentlichung im Bürgerblatt  
Ausgabe: 01/2018

# Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham



**Aham**



**Gerzen**



**Schalkham**

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2005 (GVBl. S. 458) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

## Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§1 Benutzungs-satzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und kann nur für ein ganzes Monat gebucht werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (4) Die Gebühren gemäß **§ 5 Abs. 1 werden für 12 Monate** und die Gebühren gemäß **§ 5 Abs. 2 werden für 11 Monate** eines Kalenderjahres erhoben.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergartengebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

#### II. Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für Regelkinder (drei bis sechs Jahre):
  - i. für eine Buchungszeit von 4 Stunden EUR 64
  - ii. für eine Buchungszeit von 5 Stunden EUR 71
  - iii. für eine Buchungszeit von 6 Stunden EUR 81
  - iv. für eine Buchungszeit von 7 Stunden EUR 89
  - v. für eine Buchungszeit von 8 Stunden EUR 102
  - vi. für eine Buchungszeit von 9 Stunden EUR 114
  - vii. für eine Buchungszeit von 10 Stunden EUR 127
  
- b. für Schulkinder (ab sechs Jahren):
  - i. für eine Buchungszeit von 2 Stunden EUR 38
  - ii. für eine Buchungszeit von 3 Stunden EUR 50

- c. für Krippenkinder (12 Monate bis 3 Jahre):
- i. für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden EUR 128
  - ii. für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden EUR 142
  - iii. für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden EUR 162
  - iv. für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden EUR 178
  - v. für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden EUR 204
  - vi. für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden EUR 228
  - vii. für eine Wochenbuchungszeit bis 50 Stunden EUR 254

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen werden, für jeden angefangenen Monat, nachfolgende Gebühren erhoben:

Inanspruchnahme pro Woche	Kindergarten	Kinderkrippe
ein Tag pro Woche	EUR 12,00	EUR 17,00
zwei Tage pro Woche	EUR 24,00	EUR 29,00
drei Tage pro Woche	EUR 36,00	EUR 41,00
vier Tage pro Woche	EUR 48,00	EUR 53,00
fünf Tage pro Woche	EUR 60,00	EUR 65,00

(3) Weitere Gebühren werden nicht erhoben; insbesondere sind in der Gebühr Spiel- und Getränkegeld enthalten.

## § 6 Gebührenermäßigung, Befreiungen

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren gem. § 5 Abs. 1 an.

## § 7 Abmeldungen

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung seitens des/der Gebührenschuldner gem. § 2.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 2016 außer Kraft.

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham  
Gerzen, 16.01.2018



Jens Herrnreiter  
Zweckverbandsvorsitzender  
1. Bürgermeister

